VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4
DER GEMEINDE DALDORF
ERWEITERUNGSFLÄCHEN
DER FIRMA JORKISCH

TEIL A : PLANZEICHNUNG

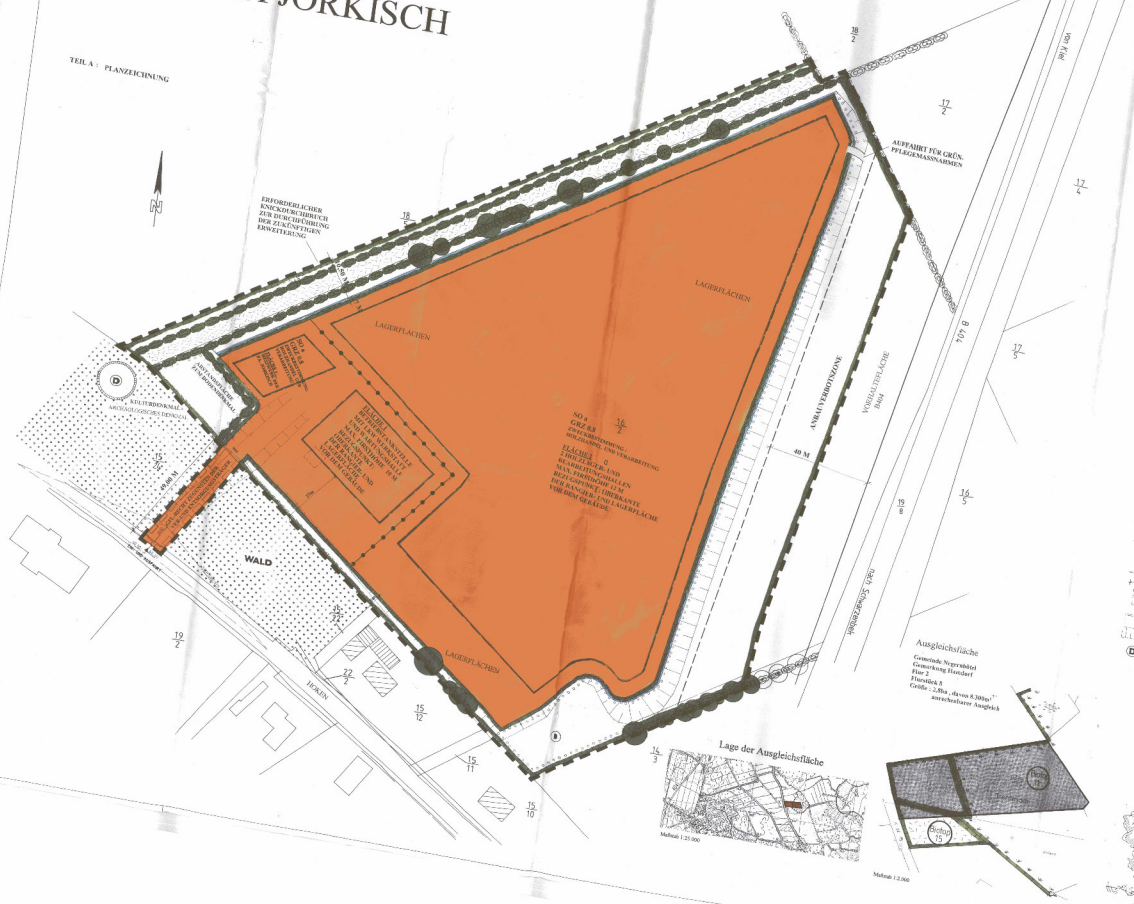

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. SONSTIGES SONDERGEBIET (§11 BAUNVO)
IV DEM SINNTAGEN SONDERGEBIET SIND FOLGENDE ARTEN DER NUTZUNG ZULÄSSIG:
LAGERHALLEN, LAGERFLÄCHEN, BUNDHEIZÖLHÄUSER, UND ANLAGEN FÜR DIE BETRIEBSTANKSTELLE

2. ABWEICHENDE BAUWEISE (§22 ABS. 4 BAUNVO)
IN BEREICH DER BETRIEBSTANKSTELLE SIND DIE VORGESCHRIEBENEN SEITENABSTÄNDE NICHT EINZUHALTEN, DA DIE BAUGRENZE, DASS GEBÄUDE ZUR BEBAUUNG SIND

3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

FIRSTHÖHE

a) FLÄCHE 1:
DIE HÖHE DER WERKSTATT UND BETRIEBSTANKSTELLE DARF MAXIMAL 10,00m BETRAGEN UND IST BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER LAGER- UND BANGHALLEN VON DEN OPPLANTEN GEBÄUDEN.

FLÄCHE 2:
DIE HÖHE DER 2 HALLEN AUF DER FLÄCHE 2 DARF MAXIMAL 12,00m BETRAGEN UND IST BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER DANGERHALLEN UND LAGERHALLEN VON DEN OPPLANTEN HALLEN.

ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

4. SUKZESSION
ENTWICKLUNGSZIEL - ERHALTUNG UND SICHERUNG VON VORHANDENEN LANDSCHAFTSELEMENTEN
a) AUF DEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND FOLGENDE ERHALTUNGS- UND ANPFLANZUNGSMAßNAHMEN ZU TREFFEN:
DIE MINDESTGRÖßE VON NATURNAHEN LAGERFLÄCHEN BEIM ZUSAMMENSCHLUß BEI 2500 QUADRATMETER ANGEGEBEN GEMÄß DEN BIOTOPTYPEN HOLZ IST ZU ENTWICKELN.
b) DIE FLÄCHEN ZWISCHEN UND ENTLANG DER KNICKS SIND DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN.

5. ANPFLANZUNGEN (§9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
a) PFLANZFLÄCHEN
ALLE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN SIND GEMÄß DER PLANZEICHNUNG AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN UND ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ES SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN PFLANZENGRÖßEN EINZUHALTEN. DIE PFLANZUNGEN SIND ENTSPRECHEND DER ENTWICKLUNG ZU PFLEGEN. ALLE ABGÄNGIGEN PFLANZEN SIND IN DER NÄCHSTEN PFLANZPERIODE DURCH GLEICHARTIGE ZU ERSETZEN.
b) KNICKS
DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEMÄß §9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB FESTGESETZTEN KNICKS SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. ALLE ABGÄNGIGEN PFLANZUNGEN SIND GEMÄß DER FESTSETZUNG UNTER PUNKT 5.1 a) ZU ERSETZEN. DIE ERHALTUNG UND ZU PFLEGEN. ALL ABGÄNG SIND ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

6. HINWEISE -
a) DER NOCH FEHLENDE AUSGLEICHSBEDARF WIRD IN BEH AN ENLEGUNG ANGRENZENDEN GEMEINDE HAMMONE AUF EIGENEN GRUNDSTÜCKEN FLURST AUSGLEGEN.
DAS ERFORDERLICHE FLÄCHENMAß FÜR DIESE FLÄCHE BEI MAßNAHMEN BIE DIE UNTERSCHREITEN DER FLÄCHE LANDSCHAFTSGERECHT BAUEN BEREICHEN EINES FORSTLICHEN GEHÖLZES FÜHLEN WIRD, IM GEMEINDE BEREICH WERDEN.
DIE IST DER FLÄCHE EINEN EINE ANPFLANZUNG MIT ENTSPRECHENDEN PFLANZENGRÖßEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN MIT SCHUTZ-UND PFLEGEMAßNAHMEN ZU VERSEHEN.
DIE VORGESEHENE FLÄCHE LIEGT AM RANDE DER BIOTOPE NR.10 UND 15, YK 2027 IN DER GEMEINDE HAMMONE IN KREIS MEGEBERG.

b) VERSICHERUNGSMULDEN
DIE VERSICHERUNGSMULDEN DIENEN DER VERSICHERUNG DES UMLAUFENDEN BEWG. WENN BEI EXTREMEN REGENEREIGNISSEN DIE VORHANDENEN VERSICHERUNGSMULDEN NICHT AUSREICHEN, SIND ENTSPRECHENDE WEITERE ANLAGEN ZU SCHAFFEN.

c) BRANDSCHUTZ
DER ABSTAND DER BAUKÖRPER UNTEREINANDER MUSS MINDESTENS 10 M BETRAGEN.
GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE ÜBER 40 M SIND MIT EINER RAUCH- UND WÄRME - ANLAGE AUSZUSTATTEN.
ES IST SICHERZUSTELLEN, DASS ALLE GEBÄUDE UMFAHREN WERDEN KÖNNEN. DIE FAHRBREITE MUSS MIND. 3,5 M BETRAGEN.
AN DEN HALLEN SIND WANDHYDRANTEN ZU INSTALLIEREN.
DIE BAUMATERIALIEN SIND MIT DEM KREIS UND HIER MIT DER ÖRTLICHEN BRANDSCHUTZ ABSTIMMEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE DALDORF VOM 18.5.98
DIESER BESCHLUß WURDE AM 23.6.98 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DALDORF, DEN 23.6.1998 DER BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
DALDORF, DEN ..... DER BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DEN PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 17.7.98 AM 23.7.98 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
DALDORF, DEN 23.7.1998 DER BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDE DALDORF HAT AM 15.9.98 DEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT ENTWURF DES BESCHLOSSEN UND DIE AUSLEGUNG BESTIMMT.
BEGRÜNDUNG
DALDORF, DEN 23.9.1998 DER BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 25.9.98 BIS 26.10.98 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.9.98 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DALDORF, DEN 28.8.1998 DER BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..... IST BESCHEINIGT. DIE GRENZNIEDERSCHRIFTEN LIEGEN BEI.
DAS KATASTERAMT ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
DALDORF, DEN 22.10.2001 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DER ENTWURF DES VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLANES IST NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, VOM ..... BIS ..... GEMÄß § 3 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DALDORF, DEN ..... DER BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DES VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLANES IST NACH DER ORTSÜBLICHEN ANKÜNDIGUNG VOM ..... BIS ..... GEMÄß § 3 ABS. 2 SATZ 3 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 3 ABS. 2 SATZ 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 19.10.01 BIS 19.11.01 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.10.01 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DALDORF, DEN 12.10.2001 DER BÜRGERMEISTER

9. DIE GV ..... HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.11.02 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
DALDORF, DEN 22.11.2002 DER BÜRGERMEISTER

10. DER VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 21.11.02 VON DER GV ..... ALS SATZUNG GEMÄß § 10 BAUGB BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
DALDORF, DEN 22.11.2002 DER BÜRGERMEISTER

11. DER VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.
DALDORF, DEN 22.11.2002 DER BÜRGERMEISTER

12. DER BESCHLUSS DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES SOWIE DIE GEMEINDEVERTRETUNG WURDE AM 22.11.02 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER PLAN MIT BAUEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER SEINEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 44 ABS. 3 SATZ 2 UND 3 BAUGB SOWIE AUF DIE RECHTSGRUNDLAGE DES § 4 ABS. 4 GO SOWIE DARAUF HINGEWIESEN WORDEN, DASS EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESER SATZUNG UNBEACHTLICH IST, WENN SIE NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG SCHRIFTLICH GELTEND GEMACHT WORDEN IST. DIESE BESTIMMUNGEN SIND IN DER BEKANNTMACHUNG VOLLSTÄNDIG WIEDERGEGEBEN.
DALDORF, DEN 22.11.2002 DER BÜRGERMEISTER

VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4
DER GEMEINDE DALDORF
ERWEITERUNGSFLÄCHEN DER
FIRMA JORKISCH